

1965	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1965	Nr. 27
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 65	Sechstes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7842-1</i>	529
28. 6. 65	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 55-2</i>	531
28. 6. 65	Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG) <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7832-6; ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1</i>	547
24. 6. 65	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise) für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66 — Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1965 — <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-2</i>	564
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 22 und Nr. 23		567

Sechstes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes *)

Vom 28. Juni 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Durchführungsgesetz EWG Milch und Milcherzeugnisse vom 28. Oktober 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 821), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch und auf nicht molkereimäßig bearbeitete Trinkmilch, die von Milchsammelstellen und Rahmstationen abgesetzt worden ist,“.

2. In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „aus Magermilch“ durch die Worte „aus Magermilch oder Sahne oder deren Mischung“ ersetzt.

3. Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c entfällt.

4. Absatz 3 Nr. 3 entfällt.

5. In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „Milcherzeuger und“ sowie die Worte „an Händler, Verbraucher oder Großverbraucher“ gestrichen.

6. Absatz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Inhaber von Molkereien, soweit sie von ihnen hergestellte, in Absatz 2 Nr. 3 genannte Erzeugnisse absetzen.“

7. Absatz 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. allgemeine Werkmilchstützung für

a) von ihnen hergestellte Butter,

b) Milch, Sahne (Rahm), Magermilch und Buttermilch, die von ihnen zur Herstellung von Hart-, Schnitt-, Weich- und Frischkäse, Sauermilchquark, Kasein, Milchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver und Buttermilchpulver verwendet worden sind,

c) Magermilch und Buttermilch, die von ihnen ohne oder mit Zusätzen zu Fütterungszwecken abgesetzt worden sind (Rückgabemagermilch oder Rückgabebuttermilch),

d) Magermilch und Buttermilch, der von ihnen bei der Verarbeitung zu Futtermitteln im Trocknungsverfahren Zusätze beigegeben worden sind und“.

8. In Absatz 7 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter den Worten „saurer Sahne“ ein Komma und die Worte „auch wenn sie mit spezifischen Gärungserregern hergestellt worden ist,“ angefügt.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7842-1

9. In Absatz 7 Satz 3 werden hinter den Worten „auch sofern sie sterilisiert sind,“ die Worte „sowie saurer Sahne, die mit spezifischen Gärungserregern hergestellt worden ist,“ angefügt.
10. In Absatz 9 entfällt die Nummer 6; Nummer 7 wird Nummer 6.
- Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1, 3, 4 und 10 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 3, 4 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst*)

Vom 28. Juni 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der erste Abschnitt des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt Aufgaben und Organisation des zivilen Ersatzdienstes

§ 1

Aufgaben des zivilen Ersatzdienstes

Im zivilen Ersatzdienst (Ersatzdienst) werden Aufgaben durchgeführt, die dem Allgemeinwohl dienen. Die Ersatzdienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) werden insbesondere zum Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten herangezogen.

§ 2

Organisation des Ersatzdienstes

(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigt das Bundesverwaltungsamt nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in eigener Zuständigkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Bundesverwaltungsamt kann den Leiter einer Ersatzdienstgruppe (Dienstgruppe) und den Leiter einer anerkannten Einrichtung mit der Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben, den Leiter einer Dienstgruppe auch mit der Überwachung anerkannter Einrichtungen, im Rahmen dieses Gesetzes beauftragen.

(2) Das zuständige Kreiswehrrersatzamt hat die Personalunterlagen der anerkannten Kriegsdienstverweigerer unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt zu übersenden.

§ 3

Dienststellen und Dienstort

(1) Der Ersatzdienst ist in einer dafür anerkannten Einrichtung oder in einer Dienstgruppe (Dienststellen) zu leisten. Die Dienst-

pflichtigen können bei dringendem Bedarf auch in der Verwaltung des Ersatzdienstes beschäftigt werden.

(2) Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen.

(3) Der Ersatzdienst ist außerhalb des Wohnortes des Dienstpflichtigen zu leisten. Im dienstlichen Interesse oder zur Vermeidung besonderer Härten können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4

Anerkennung von Einrichtungen

(1) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung trifft auf deren Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Einrichtung anerkennen, wenn diese

1. überwiegend gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben wahrnimmt,
2. die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Ersatzdienstleistenden (Dienstleistenden) dem Wesen des Ersatzdienstes entsprechen, und
3. sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesverwaltungsamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.

Der Anerkennung können Auflagen beigelegt werden.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegt hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist.

§ 5

Aufstellung der Dienstgruppen

(1) Dienstgruppen werden auf Anordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach Bedarf aufgestellt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ihren Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.

(2) Die Leiter der Dienstgruppen und ihre Vertreter werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestellt.

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 55-2

§ 6

Kostenbeitrag

Die Träger der Maßnahmen, bei denen Angehörige von Dienstgruppen tätig sind, und die Einrichtungen entrichten für die Dienstleistungen einen Kostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für die den Dienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für ihre Ausrüstung und Unterbringung."

2. Nach dem ersten Abschnitt werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Zweiter Abschnitt

Tauglichkeit; Ersatzdienstausnahmen

§ 7

Tauglichkeit

Die Tauglichkeit für den Ersatzdienst bestimmt sich nach der Tauglichkeit für den Wehrdienst.

§ 8

Dauernde Untauglichkeit; beschränkte Tauglichkeit

(1) Zum Ersatzdienst wird nicht herangezogen, wer körperlich oder geistig dauernd untauglich oder entmündigt ist.

(2) Wer beschränkt tauglich ist, wird im Frieden im Rahmen seiner Verwendbarkeit herangezogen, jedoch nicht zu dem Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht.

§ 8a

Ausschluß vom Ersatzdienst

- (1) Vom Ersatzdienst ist ausgeschlossen,
1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlichen hochverräterischen, staatsgefährdenden oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,
 2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
 3. gegen wen auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach den §§ 42c bis 42e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

§ 8b

Befreiung vom Ersatzdienst

- (1) Vom Ersatzdienst sind befreit
1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,

2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1233),
5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 1018), die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

(2) Vom Ersatzdienst sind auf Antrag zu befreien anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden sind, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sowie Halb- und Vollwaisen, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der anerkannte Kriegsdienstverweigerer der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils ist.

§ 8c

Zurückstellung vom Ersatzdienst

(1) Vom Ersatzdienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend untauglich ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 8a, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 42b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist,
3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Ersatzdienst werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandates, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien einberufen werden.

(4) Vom Ersatzdienst soll ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher,

wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
 - a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder
 - b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
2. wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.

(5) Vom Ersatzdienst kann ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die Ordnung oder das Ansehen des Ersatzdienstes oder einer Dienststelle ernstlich gefährden würde.

§ 8d

Befreiungs- und Zurückstellungsanträge

(1) Anträge nach § 8b Abs. 2 und nach § 8c Abs. 2 und 4 sind schriftlich oder zur Niederschrift des Bundesverwaltungsamtes zu stellen. Sie sind zu begründen.

(2) Anträgen nach § 8b Abs. 2 und nach § 8c Abs. 4 sind Beweiskunden, die der Antragsteller besitzt oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschaffen kann, beizufügen. Bei Anträgen nach § 8c Abs. 2 sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß sich der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf das geistliche Amt vorbereitet.

(3) Anträge nach § 8b Abs. 2 und nach § 8c Abs. 2 und 4 sind nur innerhalb dreier Monate nach Entstehung der Gründe zulässig. Ist die Frist für einen Antrag nach § 11 Abs. 2 oder nach § 12 Abs. 2 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist als Antrag nach diesem Gesetz beim Bundesverwaltungsamt zu

stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Bundesverwaltungsamt zu entscheiden hat.

§ 8e

Verfahren bei der Zurückstellung

(1) Zurückstellungen nach § 8c Abs. 1, 4 und 5 sind befristet auszusprechen. In den Fällen des § 8c Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer von dem Ersatzdienst, der dem vollen Grundwehrdienst entspricht, höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch für einen Zeitpunkt, der vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegt, einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.

(2) Wird ein Antrag nach § 8c Abs. 2 oder 4 nach der Musterung gestellt, so kann die Entscheidung darüber bis zur Einberufung ausgesetzt werden, es sei denn, daß der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Entscheidung glaubhaft macht.

(3) Zurückstellungen sind zu widerrufen, wenn der Zurückstellungsgrund weggefallen ist; der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist vorher zu hören.

(4) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist steht der anerkannte Kriegsdienstverweigerer unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 für den Ersatzdienst zur Verfügung.

§ 8f

Ziviler Bevölkerungsschutz

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Ersatzdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.

(2) Die Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369) findet mit Ausnahme des § 3 entsprechende Anwendung.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Ersatzdienst anzuzeigen.

(4) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt ist, so hat das Bundesverwaltungsamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er

nicht zum Ersatzdienst herangezogen wird und von den in § 11 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist, solange er für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung steht.

§ 8g

Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden bis zur Beendigung dieses Dienstes nicht zum Ersatzdienst herangezogen. Der im Vollzugsdienst der Polizei geleistete Dienst wird auf den Ersatzdienst angerechnet.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt den Widerruf eines Annahmebescheides und das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei anzuzeigen.

(3) § 8f Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn eine zuständige Behörde anzeigt, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer in den Vollzugsdienst der Polizei eingetreten ist oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen worden und seine Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist.

§ 8h

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des öffentlichen Interesses an der Heranziehung zum Ersatzdienst und desjenigen an der Deckung des personellen Kräftebedarfs für Aufgaben außerhalb des Ersatzdienstes kann ein Dienstpflichtiger, wenn das letztgenannte öffentliche Interesse überwiegt, für den Ersatzdienst unabkömmlich gestellt werden, solange er für die von ihm außerhalb des Ersatzdienstes ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Dienstpflichtige in zeitlich begrenztem Umfang zum Ersatzdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung wird auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden. Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschie-

denheiten zwischen dem Bundesverwaltungsamt und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Zeiträume die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Dienstpflichtigen ist verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung anzuzeigen. Dienstpflichtige, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 8i

Entscheidungen über Wehrdienstausnahmen

Entscheidungen der Wehrrersatzbehörden über Wehrdienstausnahmen gelten auch für den Ersatzdienst.

§ 8k

Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag

Anerkannten Kriegsdienstverweigerern werden die aus Anlaß einer Prüfung ihrer Verfügbarkeit für den Ersatzdienst entstandenen notwendigen Auslagen sowie bei angeordneter persönlicher Vorstellung auch Verdienstausschlag nach Maßgabe der für die Musterung bei den Wehrrersatzbehörden geltenden Vorschriften erstattet.

Dritter Abschnitt

Heranziehung zum Ersatzdienst

§ 9

Einberufung

(1) Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Ersatzdienst einberufen. Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soll unverzüglich zum Ersatzdienst einberufen werden.

(2) Dienstpflichtige, deren Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist, sind vor der Einberufung zu hören.

(3) Im Einberufungsbescheid sind Ort und Zeit des Dienst Eintritts sowie die Dauer des zu leistenden Ersatzdienstes anzugeben. Auf die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens soll hingewiesen werden.

(4) Der Einberufungsbescheid soll mindestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen.

(5) Verlegt ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer nach Zustellung des Einberufungsbescheides seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich

dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er bis zur Beendigung der Dienstzeit, für die er einberufen ist, wehrpflichtig.

§ 9 a

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Ist für die Überprüfung der Verfügbarkeit des anerkannten Kriegsdienstverweigerers die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, um dessen Vernehmung ersucht werden; hierbei sind die Tatsachen anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe (§§ 156 ff.) und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 9 b

Widerruf des Einberufungsbescheides

Wird nach Zustellung des Einberufungsbescheides festgestellt, daß der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht verfügbar ist, so ist der Einberufungsbescheid zu widerrufen. Der Widerrufsbescheid ist schriftlich zu erteilen und zuzustellen.

§ 10

Anrechnung des Wehrdienstes

Geleisteter Wehrdienst wird auf den Ersatzdienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge, der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinarer Arreststrafen oder Jugendarrest sowie des schuldhaften Fernbleibens von der Truppe oder Dienststelle, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.

§ 11

Ersatzdienstüberwachung

(1) Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer unterliegen der Ersatzdienstüberwachung. Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Während der Ersatzdienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu melden

1. jede Änderung ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes,
2. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine Ersatzdienstausnahme nach den §§ 8, 8 a, 8 b Abs. 1, § 8 c Abs. 1, 3, §§ 8 f, 8 g begründen,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung.

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesverwaltungsamtes sie ohne Verzögerung erreichen können. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben eine Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Ausnahmen zulassen.

(3) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer Ersatzdienst von der Dauer des vollen Grundwehrdienstes geleistet haben, obliegen ihnen die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Pflichten nur, soweit dies der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Sicherung des Ersatzdienstes im Verteidigungsfall anordnet.

(4) Von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten sind diejenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer befreit, die

1. dauernd untauglich sind,
2. vom Ersatzdienst dauernd ausgeschlossen sind,
3. vom Ersatzdienst befreit sind,
4. für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt sind, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen, oder
5. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören.

Dies gilt nicht für die Meldung der die Ersatzdienstausnahme begründenden Tatsachen.

(5) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können in besonderen Fällen ganz oder teilweise von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten befreit werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen."

3. In der Abschnittsüberschrift vor § 12 wird das Wort „Zweiter“ durch das Wort „Vierter“ ersetzt.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dauer des Ersatzdienstes

(1) Die Dienstpflichtigen leisten ebensolange Ersatzdienst, wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hätten. Die den Wehrübungen entsprechende Ersatzdienstzeit ist zusammenhängend zu leisten; Ausnahmen können, insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3, zugelassen werden.

(2) Zum Ersatzdienst von der Dauer des verkürzten Grundwehrdienstes kann ein Dienstpflichtiger vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden, wenn seine Einberufung zum Ersatzdienst von der Dauer des vollen Grundwehrdienstes aus einem der in § 8 c Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und

Nr. 2 bezeichneten Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte. Die Dauer des den Wehrübungen entsprechenden Teiles der Ersatzdienstzeit verlängert sich in diesem Fall um die Zeit, um die sich bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hat, die Dauer der Wehrübungen verlängern würde.

(3) Wird ein Dienstleistender aus dem Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, vorzeitig entlassen und nicht erneut dazu einberufen, so findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Dienstpflichtige haben die Zeiten nachzudienen, in denen sie während der Dauer des Ersatzdienstes ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt gewesen sind, Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben."

5. Nach § 12 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 12a

Beginn des Ersatzdienstes

Der Ersatzdienst beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Dienstesintritt des Dienstpflichtigen festgesetzt ist.

§ 12b

Achtung der demokratischen Grundordnung

Der Dienstleistende hat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes in seinem gesamten Verhalten zu achten."

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt:

„Er darf durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden und das Zusammenleben innerhalb der Dienststellen nicht gefährden.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er muß die mit dem Dienst verbundenen Gefahren auf sich nehmen, insbesondere, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Er hat sich ausbilden zu lassen, wenn es die Zwecke des Ersatzdienstes erfordern.“

7. Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13a

Verschwiegenheit

(1) Der Dienstpflichtige hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Ersatzdienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwie-

genheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Dienstpflichtige darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. § 62 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß über die Versagung der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entscheidet.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Dienstpflichtigen, strafbare Handlungen anzuzeigen."

8. § 14 wird § 15; Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Dienstleistende hat die dienstlichen Anordnungen des Leiters der Dienststelle sowie der Personen einschließlich anderer Dienstleistender zu befolgen, die mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht beauftragt sind (Vorgesetzte).“

9. § 15 wird § 14; er wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

- b) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Gemeinsamkeit des Dienstes“ durch die Worte „das Zusammenleben in der Gemeinschaft“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „auf dienstliche Anordnung“ gestrichen.

- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gemeinschaftsunterkunft ist jede vom Bundesverwaltungsamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb

(1) Die Arbeitszeit der Dienstleistenden richtet sich nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit entsprechende Anwendung.

(2) Außerhalb der nach Absatz 1 geltenden Arbeitszeit hat der Dienstleistende am Dienstunterricht teilzunehmen und die Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der Gemeinschaftsunterbringung ergeben oder die sonst zur Durchführung des Dienstes erforderlich sind (innerer Dienstbetrieb).

(3) Die Inanspruchnahme des Dienstleistenden nach Absatz 2 soll zwei Stunden täglich nicht überschreiten.“

12. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Nebentätigkeit

(1) Der Dienstleistende bedarf zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung; diese darf nur versagt werden, wenn die Nebentätigkeit die Dienstleistung gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(2) Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Diese Tätigkeiten können untersagt werden, soweit sie die Dienstleistung gefährden oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderlaufen.“

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fürsorge; Geld- und Sachbezüge;
Reisekosten; Urlaub“.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sachbezüge“ ein Komma sowie die Worte „der Reisekosten“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Verträge mit Körperschaften und Verbänden der Heilberufe zur Sicherstellung der Heilfürsorge der Dienstleistenden sowie mit der Deutschen Bundesbahn zur Stundung von Reisekosten schließt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ab.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Der Dienstleistende soll unentgeltlich Arbeitskleidung erhalten. Er ist verpflichtet, diese bei der Arbeit und im inneren Dienstbetrieb zu tragen. Ersatzansprüche für Abnutzung und etwaige Beschädigung eigener Kleidung im Dienst stehen ihm nur zu, soweit er Arbeitskleidung nicht erhalten hatte oder diese zu tragen nicht verpflichtet war. Für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes ist dem Dienstleistenden auf Antrag ein angemessener Zuschuß zu gewähren.“

e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Sind bei einem während der Ausübung des Ersatzdienstes erlittenen Unfall Gegenstände, die der Dienstleistende mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem Dienstleistenden der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. Ersatz für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene eigene Kleidungsstücke des Dienstleistenden wird nach Satz 1 und 2 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 geleistet.“

f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Beendigung des Ersatzdienstes kann Reisekostenvergütung wie bei der Dienst Eintrittsreise gewährt werden, soweit die Reise nicht Dienstreise ist.“

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Dienststellen mit fünf oder mehr Dienstleistenden wählen diese aus ihren Reihen einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Dienstleistenden sowie zur Erhaltung des Vertrauens innerhalb der Dienststelle beitragen. Er ist mit Vorschlägen in Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Dienstleistenden mit ihren Anliegen an den für ihre Arbeitsstelle zuständigen Betriebsrat oder Personalrat wenden. Dieser hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, bei dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung hinzuwirken.“

15. § 24 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 24

Ärztliche Untersuchung

(1) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist ärztlich zu untersuchen

1. vor der Einberufung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er dauernd oder vorübergehend untauglich ist; dies ist anzunehmen, wenn er wegen vorübergehender Untauglichkeit vom Ersatzdienst zurückgestellt war;

2. unverzüglich nach Dienst Eintritt;

3. während des Ersatzdienstes, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er
a) dauernd oder vorübergehend untauglich geworden ist oder

b) eine Ersatzdienstbeschädigung erlitten hat;

4. vor der Entlassung.

(2) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer hat sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden. Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten oder mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstpflichtigen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Zustimmung

mung vorgenommen werden. Darunter fallen nicht einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

(3) Zu der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 4 ist ein Arzt der Versorgungsverwaltung zuzuziehen, wenn der Dienstleistende das beantragt oder wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist. Das Bundesverwaltungsamt kann auch andere Beweise erheben; § 9 a findet entsprechende Anwendung. Das Recht des Dienstleistenden, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Ersatzdienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine ärztliche Kommission zu hören. Sie besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule, vom Bundesverwaltungsamt und von dem zur Entlassung stehenden Dienstleistenden benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

§ 24 a

Erhaltung der Gesundheit; ärztliche Eingriffe

(1) Der Dienstleistende hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) Ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit muß er nur dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. § 32 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57), bleibt unberührt.

(3) Lehnt der Dienstleistende eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflusst, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstleistenden verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet."

16. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter der Dienststelle, so kann sie beim Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, richtet sie sich gegen diesen, so kann sie beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unmittelbar eingereicht werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig.“

17. Die §§ 26 bis 29 werden gestrichen.

18. Die §§ 30 und 31 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Fünfter Abschnitt

Ende des Ersatzdienstes; Versorgung

§ 30

Ende des Ersatzdienstes

Der Ersatzdienst endet durch Entlassung oder Ausschluß.

§ 30 a

Entlassung

- (1) Ein Dienstleistender ist zu entlassen, wenn
1. die für den Ersatzdienst festgesetzte Zeit abgelaufen ist,
 2. er nicht wehrpflichtig war oder seine Wehrpflicht ruht oder endet,
 3. durch vorläufige Maßnahmen die Vollziehung eines Musterungs- oder Einberufungsbescheides ausgesetzt oder aufgehoben oder ihre Aufhebung angeordnet wird,
 4. der die Verfügbarkeit feststellende Musterungsbescheid oder der Einberufungsbescheid aufgehoben wird,
 5. er nach § 8 c Abs. 2 oder 4 zurückgestellt wird,
 6. der Einberufungsbescheid wegen einer der in den §§ 8, 8 b, 8 c Abs. 1 bis 3, §§ 8 f, 8 g bezeichneten Ersatzdienstausnahmen hätte zurückgenommen oder widerrufen werden müssen,
 7. eine der in den §§ 8, 8 b, 8 c Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3 bezeichneten Ersatzdienstausnahmen eintritt,
 8. nach seinem bisherigen Verhalten durch seine weitere Dienstleistung die Ordnung im Ersatzdienst ernstlich gefährdet würde,
 9. er unabhkömmlich gestellt ist,
 10. der Bescheid über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zurückgenommen oder widerrufen ist,
 11. er dem Bundesverwaltungsamt gegenüber schriftlich erklärt, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere,
 12. er vorübergehend untauglich wird, die Wiederherstellung seiner Tauglichkeit innerhalb der für den Ersatzdienst festgesetzten Zeit nicht zu erwarten ist und er seine Entlassung beantragt oder ihr zustimmt.

(2) Ein Dienstleistender kann entlassen werden

1. auf seinen Antrag, wenn das Verbleiben im Ersatzdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe, die nach dem für den Dienst Eintritt festgesetzten Zeitpunkt entstanden oder zu früher entstandenen hinzutreten sind, eine besondere Härte bedeuten würde; § 8c Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und § 8e Abs. 1 Satz 2, 3 finden entsprechende Anwendung;
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.

§ 30 b

Zeitpunkt der Beendigung des Ersatzdienstes

(1) Im Falle der Entlassung endet der Ersatzdienst mit dem Entlassungstage.

(2) Hält sich ein Dienstleistender an dem Tage, an dem er zu entlassen wäre, nicht bei seiner Dienststelle auf, ohne dazu die ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen, so gilt er als mit Ablauf dieses Tages entlassen. Die Verpflichtung, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 nachzudienen, bleibt unberührt.

(3) Befindet sich ein Dienstleistender an dem vorgesehenen Entlassungstag in stationärer Krankenbehandlung auf Grund einer Einweisung durch einen Arzt, so endet der Ersatzdienst, zu dem er einberufen war,

1. wenn die stationäre Krankenbehandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung vorgesehenen Zeitpunkt, oder,
2. wenn er innerhalb der in Nummer 1 genannten drei Monate schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Ersatzdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 31

Ausschluß

(1) Ein Dienstleistender ist aus dem Ersatzdienst ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in § 8a Abs. 1 bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Der Ersatzdienst endet mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf keine der genannten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt, so dürfen dem Ausgeschlossenen aus dem Ausschluß für die Erfüllung der Wehrpflicht keine nachteiligen Folgen erwachsen."

19. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Wer Ersatzdienst geleistet hat, erhält nach dessen Beendigung eine Dienstzeitbescheinigung.

(2) Nach Beendigung des Ersatzdienstes ist ihm ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer seines Dienstes, über seine Führung und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt, sofern er es beantragt und er mindestens drei Monate tatsächlich Dienst verrichtet hat.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist ihm eine angemessene Zeit vor Beendigung des Ersatzdienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis zu erteilen."

20. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Ersatzdienst gehören auch

1. das Erscheinen eines Dienstpflichtigen auf Anordnung einer für die Durchführung des Ersatzdienstes zuständigen Stelle,
2. das Zurücklegen des Weges bei Antritt und des Rückweges bei Beendigung des Ersatzdienstes,
3. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle,
4. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
5. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Hatte der Beschädigte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so findet Satz 1 Nr. 3 auch auf den Weg von und zu der Familienwohnung Anwendung."

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung gewährt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden."

c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 5 wird Satz 3.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die §§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Ersatzdienstes folgt. Hat ein verstorbener anerkannter Kriegsdienstver-

weigerer über den in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus Bezüge auf Grund der Dienstleistung erhalten, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes nicht vor dem Tage, der auf den Tag folgt, bis zu dem Bezüge auf Grund der Dienstleistung zustehen. Ist ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer, dessen Hinterbliebenen Versorgung nach Absatz 1 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von Satz 1 frühestens mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Bezügen auf Grund der Dienstleistung endet."

e) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes findet keine Anwendung auf den anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der während des Ersatzdienstes verstorben ist, wenn das Bundesverwaltungsamt die Bestattung und Überführung besorgt hat.“

f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

g) Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.

21. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Heilbehandlung bei sonstiger Gesundheitsstörung

(1) Wer Ersatzdienst geleistet hat, erhält wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Ersatzdienstes entstanden, aber keine Folge einer Ersatzdienstbeschädigung ist, auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Ersatzdienstes, wenn er in diesem Zeitpunkt heilbehandlungsbedürftig ist. Bei Anwendung des § 17 des Bundesversorgungsgesetzes findet § 34 a entsprechende Anwendung.

(2) Die Heilbehandlung wird nicht gewährt, wenn und soweit ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, auf Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag besteht, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, oder wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist."

22. Nach § 34 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 34 a

Einkommensausgleich in besonderen Fällen

§ 17 des Bundesversorgungsgesetzes findet auf einen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der Ersatzdienst geleistet hat und im Zeitpunkt

der Beendigung des Ersatzdienstes infolge einer Ersatzdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Hatte der anerkannte Kriegsdienstverweigerer keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt er als arbeitsunfähig, wenn er nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Ersatzdienstes.
2. Das Einkommen, das der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogen hat, gilt auch dann als durch die Arbeitsunfähigkeit gemindert, wenn die Minderung infolge der Beendigung des Ersatzdienstes wegen Ablaufes der dafür festgesetzten Zeit eingetreten ist.
3. Als vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenes Einkommen gelten die vor der Beendigung des Ersatzdienstes bezogenen Geld- und Sachbezüge als Dienstpflichtiger. Hatte der Dienstpflichtige im letzten Kalendermonat vor dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt Arbeitseinkommen bezogen, so ist dieses Einkommen maßgebend, sofern das für ihn günstiger ist.

§ 34 b

Durchführung der Versorgung

Die Versorgung nach den §§ 33 bis 34 a wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrage des Bundes durchgeführt. § 88 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 und 8 des Soldatenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung."

23. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Ausgleich für Ersatzdienstbeschädigungen

(1) Dienstleistende erhalten wegen der Folgen einer Ersatzdienstbeschädigung einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach § 30 Abs. 1 und § 31 des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Hat bei Eintritt der Ersatzdienstbeschädigung eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes ist, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, so ist die durch das Hinzutreten der Ersatzdienstbeschädigung eingetretene Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein Betrag in Höhe der Grundrente, die der früheren Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, abzuziehen. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren.

(3) § 33 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und § 63 des Bundesversorgungsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Ausgleich besteht nur für die Zeit bis zur Beendigung des Ersatzdienstes. Ist ein Dienstpflichtiger verschollen, so besteht der Anspruch auf Ausgleich nur für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem das Bundesverwaltungsamt feststellt, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für die Zeit wieder auf, für die Bezüge auf Grund der Dienstleistung nachgezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Die Aufrechnung einer Forderung auf Rückerstattung zuviel gezahlten Ausgleichs ist zulässig."

24. Die Abschnittsüberschrift vor § 36 erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt
Straf-, Bußgeld-
und Disziplinarvorschriften“.

25. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einschließung“ die Worte „von einem Monat“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haft“ die Worte „nicht unter einer Woche“ eingefügt.

26. Dem § 37 wird folgender neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer einen Dienstleistenden zu einer nach Absatz 1 mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen versucht, wird mit Gefängnis bestraft. § 49 a Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Strafgesetzbuches findet entsprechende Anwendung.“

27. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift:
„Nichtbefolgen von Anordnungen“.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gefängnis“ die Worte „nicht unter einem Monat“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 wird das Wort „Einschließung“ durch die Worte „mit Einschließung von einem Monat“ ersetzt.
- d) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haft“ die Worte „nicht unter zwei Wochen“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gericht“ die Worte „die Haftstrafe bis auf eine Woche ermäßigen oder“ eingefügt.

28. Nach § 38 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 38 a
Teilnahme

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung

und wegen versuchter Anstiftung zur Dienstflucht (§ 37 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist. Bei Anstiftung und Beihilfe durch Personen, die nicht Dienstleistende sind, tritt an die Stelle des Mindestmaßes einer Freiheitsstrafe nach den Vorschriften dieses Gesetzes das im Strafgesetzbuch bestimmte Mindestmaß.

§ 38 b

Wahl zwischen verschiedenen Strafarten

(1) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Haft läßt, darf auf Haft nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat.

(2) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Einschließung läßt, darf auf Einschließung nur erkannt werden, wenn für das Verhalten des Täters achtsenwerte Beweggründe ausschlaggebend waren und die Tat nicht schon wegen der Art der Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist.

(3) Auf Geldstrafe an Stelle von Freiheitsstrafe (§ 27 b des Strafgesetzbuches) darf nicht erkannt werden, wenn ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz begangen hat."

29. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorschrift erhält die Überschrift:
„Ordnungswidrigkeiten“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 11 Abs. 2 bestimmten Pflichten oder
2. der in § 24 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden, zuwiderhandelt. § 38 a Satz 1 findet entsprechende Anwendung.“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt. Dieses entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).“

30. Nach § 39 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 39 a

Dienstvergehen

(1) Ein Dienstleistender, der seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt, kann wegen eines Dienstvergehens disziplinar bestraft werden.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens einzuschreiten ist. Er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Ist seit einem Dienstvergehen mehr als ein Jahr verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist läuft nicht, solange der Sachverhalt Gegenstand von Ermittlungen nach § 39 e, einer Beschwerde nach § 39 h Abs. 2, eines Verfahrens vor der Bundesdisziplinarkammer nach § 39 i oder eines Strafverfahrens ist.

§ 39 b

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. Verweis,
2. Ausgangsbeschränkung,
3. Geldbuße.

(2) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 39 c

Inhalt und Höhe der Disziplinarstrafen

(1) Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Dienstleistenden.

(2) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, sich von Dienstschluß an oder einer bestimmten Stunde danach außerhalb der Unterkunft aufzuhalten; sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder einen Teil der Zeit, für die sie verhängt wird, Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuche zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens drei Tage und höchstens dreißig Tage.

(3) Die Geldbuße darf die Höhe des Soldes für zwei Monate nicht überschreiten.

§ 39 d

Disziplinarvorgesetzte

(1) Zuständig zur Verhängung einer Disziplinarstrafe ist der Präsident des Bundesverwaltungsamtes.

(2) Leitern von Dienstgruppen und deren Vertretern kann der Präsident des Bundesverwaltungsamtes Disziplinalgewalt zur Verhängung von Verweisen und Ausgangsbeschränkungen bis zu zehn Tagen übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Wird der Beschuldigte versetzt, bevor ein eingeleitetes Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe oder durch Einstellung erledigt ist, so geht eine Zuständigkeit nach Absatz 2 auf den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes über.

(4) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes ist in jedem Falle zuständig, wenn der nach Absatz 2 zuständige Disziplinarvorgesetzte an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt ist oder sich für befangen hält.

§ 39 e

Ermittlungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dem Beschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern. § 9 a findet entsprechende Anwendung.

(2) Vor der Entscheidung ist der Vertrauensmann, bei Fehlen eines solchen der Betriebsrat oder Personalrat, unter Bekanntgabe des Sachverhaltes über die Person des Beschuldigten zu hören.

§ 39 f

Einstellung des Verfahrens

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarstrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, wenn er ihn zuvor gehört hat.

(2) Ungeachtet der Einstellung durch einen anderen Disziplinarvorgesetzten kann der Präsident des Bundesverwaltungsamtes wegen desselben Sachverhaltes eine Disziplinarstrafe verhängen.

§ 39 g

Verhängung der Disziplinarstrafe

Stellt der Disziplinarvorgesetzte das Verfahren nicht ein, so verhängt er die Disziplinarstrafe. Hält der nach § 39 d Abs. 2 zuständige Disziplinarvorgesetzte seine Strafgewalt nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes herbei.

§ 39 h

Disziplinarverfügung; Beschwerde

(1) Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder zu eröffnen ist. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Beschuldigten ist eine Abschrift der Disziplinarverfügung auszuhändigen. Er ist zugleich über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, der gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat, und über Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung des Leiters der Dienstgruppe bei diesem oder bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich oder mündlich Beschwerde erheben. Wird die Beschwerde mündlich erhoben, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Beschuldigte zu unterschreiben hat. Wird die Beschwerde bei dem Leiter der Dienstgruppe erhoben, so hat dieser sie innerhalb einer Woche mit seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes vorzulegen. Dessen Entscheidung darf die Strafe nicht verschärfen. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 39i

Anrufung der Disziplinarkammer

(1) Gegen Disziplinarverfügungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes und gegen dessen Entscheidungen nach § 39h Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer, in deren Bezirk das Bundesverwaltungsamt seinen Sitz hat, beantragt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag bei der Bundesdisziplinarkammer gestellt wird. Die Bundesdisziplinarkammer entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß; sie kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Für die Besetzung der Bundesdisziplinarkammer und das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), und der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 92), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1310), mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in den §§ 35 bis 37 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten nicht rechtskundigen Beisitzers ein Beisitzer tritt, der im Bezirk der Bundesdisziplinarkammer Ersatzdienst leistet. Der Bundesminister des Innern bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Ersatzdienstleistung auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

§ 39k

Aufhebung der Disziplinarverfügung

(1) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes kann seine Disziplinarverfügung sowie die eines anderen Disziplinarvorgesetzten innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie erlassen

ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 39h Abs. 1 Satz 3 und § 39i finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes hat eine Disziplinarverfügung, auch nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden, wenn nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Disziplinarverfügung wegen des dieser zugrunde liegenden Sachverhaltes in einem Strafverfahren gegen den Bestraften ein Urteil ergeht und rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen, soweit sie erheblich sind, von den in der Disziplinarverfügung getroffenen abweichen. Absatz 1 Satz 2, § 39h Abs. 1 Satz 3 und § 39i finden entsprechende Anwendung.

§ 39l

Vollstreckung

(1) Die Disziplinarstrafen werden von dem Disziplinarvorgesetzten vollstreckt, der sie verhängt hat; dieser kann den Leiter der Dienststelle oder dessen Vertreter mit der Vollstreckung beauftragen, es sei denn, daß diese Personen an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt waren.

(2) Der Verweis gilt mit der Zustellung oder Eröffnung als vollstreckt.

(3) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße sind erst vollstreckbar, wenn Beschwerde nicht fristgemäß oder erfolglos erhoben worden ist. Wird die Bundesdisziplinarkammer angerufen, so kann diese die Vollstreckung aussetzen. Bei der Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung kann angeordnet werden, daß sich der Bestrafte in angemessenen Zeitabständen bei einem Vorgesetzten zu melden hat.

(4) Geldbußen werden im Zwangsverfahren beigetrieben. Sie können auch durch Einbehaltung von Sold vollstreckt werden; dabei darf monatlich nicht mehr als die Hälfte eines Monatssoldes einbehalten werden.

(5) Disziplinarstrafen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

§ 39m

Auskünfte

Auskünfte über Verweise und über Ausgangsbeschränkungen bis zu zwei Wochen, die nicht in Verbindung mit Geldbußen verhängt sind, werden an Stellen außerhalb des Ersatzdienstes nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Gerichte handelt. Ob Auskünfte über andere Disziplinarstrafen erteilt werden, entscheidet der Präsident des Bundesverwaltungsamtes.

§ 39 n

Gnadenrecht

Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarstrafen und des Ausschlusses gemäß § 31 Abs. 1 zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen."

31. In der Abschnittsüberschrift vor § 40 werden das Wort „Vierter“ durch das Wort „Siebenter“ und die Worte „Rechtsmittel- und Schlußvorschriften“ durch die Worte „Besondere Verfahrensvorschriften“ ersetzt.

32. § 40 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 40

Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen

(1) Nicht begünstigende Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes sind schriftlich zu erlassen und zu begründen.

(2) Verwaltungsakte nach Absatz 1 sind zuzustellen. Im übrigen wird zugestellt, soweit das durch dieses Gesetz oder durch Anordnung einer für den Ersatzdienst zuständigen Stelle bestimmt wird.

(3) Für die Zustellung gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), geändert durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), § 7 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, daß an Minderjährige selbst zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt veranlaßt die Zustellung im Ausland; es bewirkt die öffentliche Zustellung.

(4) Schriftliche Verwaltungsakte und sonstige schriftliche Mitteilungen, die nicht nach Absatz 2 zuzustellen sind und die durch die Post übermittelt werden, gelten als mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind; im Zweifel hat die Stelle, die sich darauf beruft, Zugang und Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen.

§ 40 a

Widerspruch

(1) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsamt.

(2) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die die Verfügbarkeit, Heranziehung oder Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betreffen, ist innerhalb zweier Wochen zu erheben.

§ 40 b

Anfechtung des Einberufungsbescheides

Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als

eine Rechtsverletzung durch diesen selbst geltend gemacht wird.

§ 40 c

Ausschluß der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage

(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß er unter gleichzeitiger Vorlage eines Bescheides über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz erhoben ist.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid oder einen die Verfügbarkeit feststellenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder Aufhebung der Vollziehung hat das Gericht das Bundesverwaltungsamt zu hören.

§ 40 d

Rechtsmittelbeschränkung

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 40 e

Rechte des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des anerkannten Kriegsdienstverweigerers kann innerhalb der für diesen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen, Klagen erheben und von Rechtsbehelfen Gebrauch machen, soweit es sich um die Verfügbarkeit für den Ersatzdienst handelt.

§ 40 f

Anwendungsbereich

Die §§ 40 bis 40 e finden keine Anwendung, soweit Verwaltungsakte von anderen als den in § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 bezeichneten Stellen erlassen werden."

33. Vor § 41 wird eingefügt:

„Achter Abschnitt
Schlußvorschriften“.

34. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Entsprechende Anwendung
weiterer Rechtsvorschriften

(1) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer gelten entsprechend

1. der erste, zweite und vierte Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die von diesem bestimmte Stelle treten,
2. das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht der Ersatzdienst bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht gleich.“

35. Nach § 41 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 41 a

Vorschriften für den Verteidigungsfall

Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. § 30 a Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.
2. Wehrpflichtige, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, können zum Ersatzdienst einberufen werden, bevor über den Anerkennungsantrag entschieden ist.
3. Zurückstellungen nach § 8 c Abs. 2, 4 und 5 aus der Zeit vor Eintritt des Verteidigungsfalles treten außer Kraft. Zurückstellungen nach § 8 c Abs. 2 und 5 finden nicht statt. Zurückstellungen nach § 8 c Abs. 4 sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Ersatzdienst im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
4. In den Fällen des § 9 Abs. 2 bedarf es der Anhörung nicht.“

36. In § 42 werden nach den Worten „(Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ die Worte „sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes)“ eingefügt.

37. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Versorgungsberechtigte im Land Berlin

(1) Leistungen nach den §§ 33 bis 35 werden auch an Berechtigte gewährt, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.

(2) Örtlich zuständig für das Verfahren sind die Verwaltungsbehörde und das Gericht, in dessen Bezirk das Bundesverwaltungsamt seinen Sitz hat. In den Fällen des § 35 ist zuständige Verwaltungsbehörde das Bundesverwaltungsamt.“

Artikel 2

**Übergangsvorschriften;
Änderung anderer Gesetze**

§ 1

Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

(1) Auf Dienstvergehen findet § 2 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung.

(2) § 33 Abs. 5 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung des Artikels 1 Nr. 20 Buchstabe b ist auch anzuwenden, wenn die Schädigung vor Inkrafttreten der Vorschrift eingetreten ist. Wird in diesen Fällen der Antrag auf Versorgung innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Versorgung abweichend von § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes mit dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 20 Buchstabe b, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind.

§ 2

Überleitung anhängiger Verfahren

(1) Läuft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist zur Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht, die auf Grund der neuen Vorschriften zunächst in einem Vorverfahren nachzuprüfen wäre, so gelten die bisherigen Vorschriften.

(2) Für die Anfechtbarkeit von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die auf Grund des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) In anhängigen Disziplinarverfahren tritt an die Stelle des Leiters der Ersatzdienstgruppe und seines Stellvertreters im Amt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Präsident des Bundesverwaltungsamtes.

(4) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebende Härteausgleichsfälle (§ 23 des Unterhaltssicherungsgesetzes) ist § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der bisherigen Fassung anzuwenden.

§ 3

Weitergeltung anderer Vorschriften

Bis zum Inkrafttreten der in § 8 h Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der

Fassung des Artikels 1 Nr. 2 vorgesehenen Rechtsverordnung und der in § 8 h Abs. 1 Satz 3 daselbst vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 524) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind, vom 31. Januar 1964 (Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. Februar 1964) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der

Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1964.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Gesetz
zur Durchführung der Richtlinie
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
zur Regelung gesundheitlicher Fragen
beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch¹⁾
(Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch — FrFIG)**

Vom 28. Juni 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7832-6²⁾

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz findet Anwendung auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern, die als Haustiere gehalten werden.

§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr:
der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
2. Kommission:
die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;
3. Versandland:
der Mitgliedstaat, von dem aus frisches Fleisch in die Bundesrepublik Deutschland versandt wird;
4. Bestimmungsland:
der Mitgliedstaat, in den frisches Fleisch aus der Bundesrepublik Deutschland versandt wird;
5. Fleisch:
alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile der in § 1 genannten Tiere;
6. frisches Fleisch:
Fleisch, das einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist; als frisch im Sinne dieses Gesetzes gilt auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist;
7. Tierkörper:
der ganze Körper eines Schlachttieres nach dem Entbluten, Ausweiden und Abtrennen der Gliedmaßenenden in Höhe des Karpal- und Tarsalgelenkes; bei Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern außerdem nach Abtrennen der Haut und des Kopfes sowie des Euters bei Kühen;

8. Nebenprodukte der Schlachtung:

frisches Fleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn es noch in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden ist;

9. Eingeweide:

die aus Brust-, Bauch- und Beckenhöhle stammenden Nebenprodukte der Schlachtung einschließlich Luft- und Speiseröhre.

(2) Amtlicher Tierarzt im Sinne dieses Gesetzes ist ein von der zuständigen Behörde bestellter Tierarzt. Zu amtlichen Tierärzten dürfen nur bestellt werden beamtete Tierärzte oder Tierärzte, die nach den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes als Beschauer bestellt sind.

§ 3

(1) Frisches Fleisch darf nur in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, wenn es

1. in einem nach § 4 zugelassenen Schlachtbetrieb gewonnen worden ist;
2. bei einer weitergehenden Zerlegung des Tierkörpers als in Viertel in einem nach § 4 zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden ist;
3. von einem Schlachttier stammt, für das die Schlachterlaubnis auf Grund einer Schlachttieruntersuchung nach Abschnitt 4 der Anlage durch einen amtlichen Tierarzt erteilt worden ist;
4. nach den Vorschriften der Abschnitte 3 und 5 der Anlage gewonnen und behandelt worden ist;
5. einer Fleischuntersuchung nach Abschnitt 6 der Anlage durch einen amtlichen Tierarzt unterzogen und nach Abschnitt 7 der Anlage beurteilt und als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden ist;
6. nach Abschnitt 8 der Anlage gekennzeichnet ist;
7. mit einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Abschnitt 9 der Anlage versehen ist;
8. nach Abschnitt 10 der Anlage in nach § 4 zugelassenen Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben oder außerhalb von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhäusern in hygienisch einwandfreier Weise gelagert worden ist;
9. so verladen und befördert wird, daß die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes 11 der Anlage gewährleistet ist.

(2) Es ist verboten, in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden:

¹⁾ Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2012)

²⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1

1. frisches Fleisch von Ebern und Kryptorchiden bei Schweinen;
2. frisches Fleisch, das mit färbenden Stoffen behandelt worden ist; ausgenommen ist das Stempeln frischen Fleisches mit dem in Abschnitt 8 der Anlage zugelassenen Farbstoff;
3. frisches Fleisch von Tieren, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form oder eine oder mehrere lebende oder abgestorbene Finnen festgestellt worden sind;
4. diejenigen Teile des Tierkörpers oder diejenigen Nebenprodukte der Schlachtung, die kurz vor dem Schlachten erlittene Verletzungen oder Mißbildungen oder Abweichungen nach Abschnitt 7 der Anlage aufweisen;
5. Blut, das zur Verhinderung der Gerinnung mit chemischen Stoffen behandelt worden ist.

§ 4

(1) Schlachtbetriebe, Zerlegungsbetriebe und außerhalb von Schlachtbetrieben oder Zerlegungsbetrieben gelegene Kühlhäuser, in denen frisches Fleisch, das dazu bestimmt ist, in einen anderen Mitgliedstaat versandt zu werden, gewonnen, zerlegt, gelagert oder sonst behandelt wird, werden auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen.

(2) Die Zulassung wird nur erteilt

1. Schlachtbetrieben, die den Vorschriften des Abschnittes 1 der Anlage entsprechen,
2. Zerlegungsbetrieben, die den Vorschriften des Abschnittes 2 der Anlage entsprechen,
3. außerhalb von Schlachtbetrieben oder Zerlegungsbetrieben gelegenen Kühlhäusern, deren Einrichtungen die Lagerung von frischem Fleisch nach den Vorschriften des Abschnittes 10 der Anlage sicherstellen,

wenn gewährleistet ist, daß die Vorschriften des Abschnittes 3 der Anlage eingehalten werden.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister für Gesundheitswesen die Zulassungen von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Kühlhäusern sowie die Rücknahme und den Widerruf von Zulassungen mit. Der Bundesminister für Gesundheitswesen gibt die zugelassenen Schlachtbetriebe, Zerlegungsbetriebe und Kühlhäuser im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

(1) Bei den zugelassenen Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Kühlhäusern ist die Einhaltung der Vorschriften der Abschnitte 1 bis 3, 5 und 10 der Anlage durch den amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften des Abschnittes 11 der Anlage beim Versand des frischen Fleisches.

(2) Die amtlichen Tierärzte sind befugt, zum Zwecke der Überwachung

1. Räume, in denen frisches Fleisch gewonnen, zerlegt, gelagert oder sonst behandelt wird, sowie Transportmittel zu betreten,
2. in diesen Räumen sowie in den Transportmitteln Besichtigungen vorzunehmen und

3. in den Geschäftsräumen geschäftliche Unterlagen einzusehen.

(3) Die Inhaber der in Absatz 2 bezeichneten Räume und Transportmittel sowie die Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den zuständigen amtlichen Tierärzten die Ausübung der in Absatz 2 bezeichneten Befugnisse zu ermöglichen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die zuständige Behörde hat den von der Kommission beauftragten tierärztlichen Sachverständigen die Erstattung von Gutachten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Für diese Sachverständigen, die von einem amtlichen Tierarzt begleitet werden, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

(1) Die zuständige Behörde hat die Zulassungen von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und Kühlhäusern zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine nach § 4 Abs. 2 für die Erteilung der Zulassung erforderliche Voraussetzung nicht oder nicht mehr gegeben ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird; die zuständige Behörde kann anordnen, daß frisches Fleisch aus diesen Betrieben bis zur Beseitigung des Mangels nicht in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden darf.

(2) Die zuständige Behörde leitet die erforderlichen Maßnahmen auch dann ein, wenn nach Mitteilung eines Mitgliedstaates die Vorschriften für die Zulassung von einem Betrieb nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die Art der eingeleiteten Maßnahmen, die festgestellten Tatsachen oder die getroffene Entscheidung einschließlich der Entscheidungsgründe teilt die zuständige oberste Landesbehörde dem Bundesminister für Gesundheitswesen mit.

§ 7

(1) Die amtlichen Tierärzte können technische Verrichtungen bei der Fleischuntersuchung unter ihrer Aufsicht und Anleitung von Hilfskräften ausführen lassen, die hierfür besonders ausgebildet sind.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Tätigkeiten als technische Verrichtungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

§ 8

Die Kennzeichnung nach Abschnitt 8 der Anlage steht der Tauglichkeitserklärung nach § 6 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 560), gleich.

§ 9

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Art oder Beschaffenheit aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen.

(2) Der Bundesminister für Gesundheitswesen kann verbieten, frisches Fleisch, das aus einem bestimmten Schlachtbetrieb oder Zerlegungsbetrieb eines anderen Mitgliedstaates stammt, in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, falls die Kommission die Mitgliedstaaten hierzu ermächtigt hat. Der Bundesminister für Gesundheitswesen gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

§ 10

Frisches Fleisch darf aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Tierkörpern oder in den nachstehend bezeichneten Stücken verbracht werden:

1. bei Rindern:
Tierkörperhälften, Tierkörperviertel und innere Organe;
2. bei Schweinen:
Tierkörperhälften und Tierkörperviertel,
ganze Schinken mit Knochen,
ganze Schultern mit Knochen,
Rückenteile mit Knochen,
Speck,
Bäuche,
innere Organe,
Geschlinge,
Spitzbeine und
Köpfe;
3. bei Schafen:
innere Organe;
4. bei Pferden:
Tierkörperhälften und Tierkörperviertel.

Bei Tierkörpern, Tierkörperhälften und -vierteln dürfen Nieren, Nierenfett und Flomen fehlen. Die einzelnen Rückenteile, Speckstücke und Bauchstücke müssen mindestens drei Kilogramm wiegen.

§ 11

(1) Die Fleischuntersuchung nach § 13 des Fleischbeschaugesetzes hat sich bei frischem Fleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, auch darauf zu erstrecken, ob das frische Fleisch unter den in § 3 Abs. 1 genannten Bedingungen gewonnen, zerlegt, untersucht mit Ausnahme der Untersuchung auf Trichinen, gekennzeichnet, gelagert, befördert und sonst behandelt worden ist. Soweit Vorschriften über das Untersuchungsverfahren für die in § 10 bezeichneten Teile des Tierkörpers nicht bestehen, sind wissenschaftlich anerkannte, praktisch erprobte Verfahren anzuwenden.

(2) Frisches Fleisch, das in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückverbracht wird, unterliegt der Fleischuntersuchung nicht, wenn es

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 5 untersucht und nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 gekennzeichnet worden ist,
2. nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 gelagert und befördert worden ist,
3. im Falle einer Zerlegung in zugelassenen Zerlegungsbetrieben in Teilstücke zerlegt worden ist, die nicht kleiner sind als die in § 10 bezeichneten Teile, und
4. mit einer im Versandland ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Abschnitt 9 der Anlage versehen ist.

(3) Frisches Fleisch, das aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Mitgliedstaat versandt und dessen Inverkehrbringen in dem anderen Mitgliedstaat untersagt worden ist, ist bei dem Zurückverbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes durch die Untersuchungsstelle darauf zu prüfen, ob es erneut untersucht werden muß. Für die Beurteilung des Fleisches gelten die Grundsätze der §§ 32 bis 36 und 47 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 296), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 828). Die auf dem Fleisch angebrachten Stempelabdrucke sind nach dem Ergebnis der Untersuchung zu berichtigen.

§ 12

Wird bei der Untersuchung von frischem Fleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird,

1. eine ansteckende Krankheit,
2. eine die Gesundheit des Menschen gefährdende Abweichung oder
3. ein schwerer Verstoß gegen die in diesem Gesetz genannten und im Versandland zu beachtenden Bedingungen

festgestellt, so teilen die zuständigen obersten Landesbehörden die Entscheidungen der Untersuchungsstellen unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Bundesminister für Gesundheitswesen mit.

§ 13

Wird bei der Untersuchung nach § 13 des Fleischbeschaugesetzes frisches Fleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, beanstandet und erklärt der Absender oder dessen Vertreter, daß er das Gutachten eines in der Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen wird, so hat die Untersuchungsstelle dafür Sorge zu tragen, daß dieser Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere vor der Vernichtung des Fleisches, feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.

§ 14

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zu-

stimmung des Bundesrates zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit frischem Fleisch und zum Schutze der Gesundheit des Menschen die Anlage zu diesem Gesetz zu ändern und zu ergänzen, soweit dies zur Anpassung an Änderungen der hygienischen Vorschriften der Richtlinie des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 2012/64) sowie zur Anpassung an Richtlinien, die zur Durchführung dieser Richtlinie ergangen sind, erforderlich ist.

(2) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) bei der Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere die Erhebung von Gebühren für die Zulassung, die Schlacht- und Fleischuntersuchung mit Ausnahme der Fleischuntersuchung nach § 11 Abs. 1 sowie für die Kennzeichnung des frischen Fleisches und die Überwachung der Betriebe. Die Gebühren sind im Rahmen der entstehenden Verwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Bedeutung der in Anspruch genommenen Leistung zu bestimmen; für die Kosten können Pauschalsätze vorgesehen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 15

Das Fleischbeschaugesetz³⁾ wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern, mit denen Brust- und Bauchfell in natürlichem Zusammenhang verbunden sein müssen, eingeführt werden. Nierenfett und Flomen dürfen fehlen. Bei Rindern, Rentieren und Einhufern dürfen die Tierkörper in Hälften oder Viertel zerlegt sein; bei Schweinen und Wildschweinen dürfen die Tierkörper in Hälften zerlegt sein.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „für Gesundheitswesen“ ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Frisches Fleisch darf unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 1 nur eingeführt werden, wenn

1. die Schlachtbetriebe, in denen die Tiere geschlachtet worden sind, vom Bundesminister als Exportschlachtbetriebe anerkannt und bekanntgegeben sind. Die Anerkennung und Bekanntgabe dieser Schlachtbetriebe setzt voraus, daß

- a) sie von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer zu Exportschlachtungen für die Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind und

- b) ihre laufende Überwachung von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes zugesichert ist;

2. die außerhalb eines Schlachtbetriebes gelegenen Kühllhäuser, in denen das Fleisch gelagert worden ist, vom Bundesminister anerkannt und bekanntgegeben sind. Die Anerkennung und Bekanntgabe dieser Kühllhäuser setzt voraus, daß

- a) sie von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes zugelassen sind und

- b) ihre laufende Überwachung von der obersten Veterinärbehörde des Ursprungslandes zugesichert ist;

3. die Tiere vor und nach der Schlachtung in diesen Schlachtbetrieben der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden sind und ihr Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen erklärt worden ist;

4. die Transportmittel und Ladebedingungen den vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen;

5. die Sendungen von dem vorgeschriebenen amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis begleitet sind.“

- d) Absatz 7 erhält folgenden Satz 2:
„Absatz 4 findet keine Anwendung.“

2. § 12b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „schwachen“ und „Nr. 1 bis 3“ gestrichen und hinter dem Wort „Muskelschichten“ ein Komma und das Wort „Bäuche“ eingefügt.

- b) Hinter Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die einzelnen Speckstücke und Bauchstücke müssen mindestens drei Kilogramm wiegen.“

3. a) § 12c Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bezüglich der Tiere, von denen das Fleisch stammt, mit Ausnahme von Wildschweinen, die Voraussetzungen des § 12a Abs. 4 Nr. 1 bis 3 vorliegen,“;

- b) in § 12c Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Bundesminister“ die Worte „anerkannt und“ eingefügt.

4. Hinter § 12f wird folgender § 12g eingefügt:

„§ 12g

(1) Die Anerkennung von Schlachtbetrieben, Kühllhäusern und Verarbeitungsbetrieben nach § 12a Abs. 4 und § 12c Abs. 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 7832-1

(2) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mindestanforderungen,

- a) unter denen Schlachtbetriebe, Kühlhäuser und Verarbeitungsbetriebe anerkannt werden,
- b) nach denen die tierärztliche Untersuchung durchzuführen ist und
- c) denen Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, sowie

2. Inhalt und Form des amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisses.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch geltenden deutschen Bestimmungen.“

5. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Der Bundesminister für Gesundheitswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Kosten (Gebühren und Auslagen) der Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches zu regeln. Im übrigen regeln die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Erhebung von Kosten bei der Durchführung dieses Gesetzes; die Landesregierungen können die Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Die Gebühren sind im Rahmen der entstehenden Verwaltungskosten und unter Berücksichtigung der Bedeutung der in Anspruch genommenen Leistung zu bestimmen.“

§ 16

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Fleischbeschaurechtes auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch Anwendung.

(2) Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 560), bleiben unberührt.

§ 17

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als nach diesem Gesetz für die Überwachung zuständigem Tierarzt bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder

einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. frisches Fleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet, obwohl die Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllt sind,
2. frisches Fleisch der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Art oder Beschaffenheit in einen anderen Mitgliedstaat versendet oder aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder
3. einem Verbot nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern es auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die vorsätzliche Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark, die fahrlässige Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2500 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 18 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teiles des Betriebes eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz auferlegt.

§ 20

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine durch § 18 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach § 18 zu bemessen.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt, das die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen hat, und für den Gewinn, den sie aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat.

§ 21

Die Landesregierungen bestimmen die zuständigen Behörden.

§ 22

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Abschnitt 1

Hygienevorschriften für Schlachtbetriebe

Schlachtbetriebe müssen über folgendes verfügen:

1. Stallungen, deren Größe zur Unterbringung der Schlachttiere ausreicht;
2. Schlachträume, deren Größe einen ordnungsgemäßen Ablauf der Schlachtung ermöglicht und die mit einer besonderen Abteilung für das Schlachten von Schweinen versehen sind;
3. einen besonderen Raum für das Entleeren und Reinigen von Mägen und Därmen;
4. besondere Räume für die Weiterverarbeitung von Mägen und Därmen;
5. besondere Räume für die Lagerung von Talg einerseits sowie von Häuten, Hörnern und Klauen andererseits;
6. verschließbare Räume für die Unterbringung kranker und krankheitsverdächtiger Tiere, das Schlachten dieser Tiere sowie für die Lagerung vorläufig beschlagnahmten Fleisches einerseits und endgültig beschlagnahmten Fleisches andererseits;
7. ausreichend große Kühlräume;
8. einen ausreichend ausgestatteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht, sowie einen mit entsprechendem Gerät ausgestatteten Raum für die Untersuchung auf Trichinen;
9. Umkleieräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden. Die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;
10. Einrichtungen, die jederzeit eine wirksame Durchführung der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung gestatten;
11. Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge des Schlachtbetriebes;
12. eine ausreichende Unterteilung zwischen dem reinen und dem unreinen Teil der Schlachthanlagen;
13. in den Schlachthanlagen über
 - a) Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulem Material, die leicht geneigt und mit Rinnen versehen sind, die zu abgedeckten, geruchsicheren, rückstausicheren Abflüssen führen;
 - b) glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 3 Metern mit einem hellen abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken und Kanten abgerundet sind;
14. ausreichende Vorrichtungen zur Be- und Entlüftung sowie zur Entnebelung in den Schlachthanlagen;
15. eine ausreichende natürliche und künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den Schlachthanlagen;
16. eine Anlage, die in ausreichender Menge nur Trinkwasser liefert, das unter Druck steht;
17. eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Wasser liefert;
18. eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;

19. in den Arbeitsräumen über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte;
20. eine Aufhängevorrichtung, die es ermöglicht, sämtliche Arbeitsgänge nach dem Betäuben soweit wie möglich am frei hängenden Tier auszuführen; wird die Enthäutung auf Schragen durchgeführt, so müssen diese aus korrosionsfestem Material bestehen und so hoch sein, daß der Tierkörper den Boden nicht berührt;
21. eine Hängebahn für den Transport des Fleisches;
22. Vorrichtungen zum Schutz gegen Insekten und Nagetiere;
23. Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, insbesondere Vorrichtungen für die Aufnahme des Magen-Darm-Kanals, aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material;
24. einen besonders eingerichteten Platz für die Dunglagerung;
25. Standplätze und ausreichende Einrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Fahrzeuge.

Abschnitt 2

Hygienevorschriften für Zerlegungsbetriebe

Zerlegungsbetriebe müssen über folgendes verfügen:

1. Räume für die Zerlegung von Fleisch, die von den anderen Räumen durch Wände getrennt sind;
2. ausreichend große Kühlräume;
3. einen ausreichend ausgestatteten verschließbaren Raum, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht;
4. Umkleieräume, Wasch- und Duschgelegenheiten sowie Toiletten mit Wasserspülung, die keinen direkten Zugang zu den Arbeitsräumen haben und in deren Nähe sich Waschgelegenheiten befinden. Die Waschgelegenheiten müssen mit fließendem kaltem und warmem Wasser, Reinigungs- und Desinfektionsmitteln sowie nur einmal zu benutzenden Handtüchern ausgestattet sein;
5. in den Zerlegungsräumen über
 - a) Fußböden aus wasserundurchlässigem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem, nicht faulendem Material, die leicht geneigt und mit Rinnen versehen sind, die zu abgedeckten, geruchsicheren, rückstausicheren Abflüssen führen;
 - b) glatte Wände, die bis zu einer Höhe von mindestens 2 Metern mit einem hellen abwaschfesten Belag oder Anstrich versehen und deren Ecken abgerundet sind;
6. Kühlanlagen auch in den Zerlegungsräumen, die gewährleisten, daß die Innentemperatur des Fleisches $+ 7^{\circ}\text{C}$ niemals übersteigt;
7. eine ausreichende Vorrichtung zur Be- und Entlüftung in den Zerlegungsräumen;
8. eine ausreichende natürliche und künstliche, Farben nicht verändernde Beleuchtung in den Zerlegungsräumen;
9. eine Anlage, die in ausreichender Menge nur Trinkwasser liefert, das unter Druck steht;
10. eine Anlage, die in ausreichender Menge heißes Wasser liefert;
11. eine Anlage zur Ableitung von Abwasser, die den hygienischen Erfordernissen entspricht;
12. in den Zerlegungsräumen über ausreichende Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände sowie der Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte;
13. Vorrichtungen zum Schutz gegen Insekten und Nagetiere;

14. Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, insbesondere Tische mit auswechselbaren Schneidebrettern, Behältnisse, Transportbänder und Sägen, aus korrosionsfestem, leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material.

Abschnitt 3

Hygienevorschriften für Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte in Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben

1. Personal, Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte müssen ständig peinlich sauber sein:
 - a) Das Personal hat insbesondere saubere Arbeitskleidung und eine saubere Kopfbedeckung sowie erforderlichenfalls einen Nackenschutz zu tragen. Personen, die mit kranken Tieren oder infiziertem Fleisch in Berührung gekommen sind, haben unverzüglich Hände und Arme mit warmem Wasser gründlich zu waschen und dann zu desinfizieren. In den Arbeits- und Lagerräumen darf nicht geraucht werden;
 - b) Hunde, Katzen, Kaninchen und Geflügel sind von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben fernzuhalten; Nagetiere, Insekten und anderes Ungeziefer sind systematisch zu bekämpfen;
 - c) Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, die bei der Fleischbearbeitung verwendet werden, sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Sie sind mehrmals im Laufe sowie am Ende eines Arbeitstages und bei Verunreinigung — insbesondere mit Krankheitserregern — vor ihrer Wiederverwendung sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.
2. Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen entweder nur für das Schlachten oder nur für das Zerlegen und Bearbeiten von Fleisch verwendet werden. Arbeitsgeräte für die Fleischzerlegung dürfen nur zu diesem Zweck benutzt werden.
3. Das Fleisch darf nicht mit dem Fußboden in Berührung kommen.
4. Die Verwendung von Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmitteln darf die Genußtauglichkeit des Fleisches nicht beeinträchtigen.
5. Personen, die das Fleisch mit Krankheitskeimen infizieren können, dürfen beim Schlachten sowie beim Zerlegen, Bearbeiten oder sonstigen Behandeln von Fleisch nicht mitwirken. Ferner dürfen nicht Personen mitwirken, die
 - a) gleichzeitig eine Tätigkeit ausüben, durch die Krankheitserreger auf das Fleisch übertragen werden können, insbesondere Tätigkeiten bei der Leichenbestattung, der Tierkörperbeseitigung oder der Abwasserbeseitigung;
 - b) einen Verband an den Händen tragen, mit Ausnahme eines Plastikverbandes zum Schutz einer frischen, nicht infizierten Fingerwunde.

Die Einhaltung von § 17 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) muß gewährleistet sein.
6. Personen, die mit Fleisch in Berührung kommen, sind bei der Einstellung zu untersuchen. Als Einstellungsuntersuchung gilt die Untersuchung nach § 18 des Bundesseuchengesetzes. Das Zeugnis des Gesundheitsamtes ist jedes Jahr und jederzeit auf Anforderung des amtlichen Tierarztes zu erneuern. Es muß dem amtlichen Tierarzt zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Abschnitt 4

Vorschriften für die Schlacht tieruntersuchung

1. Die Tiere müssen am Tage ihres Eintreffens im Schlachtbetrieb zur Schlacht tieruntersuchung vorgeführt werden. Die Schlacht tierunter-

suchung ist unmittelbar vor dem Schlachten zu wiederholen, wenn sich das Tier länger als 24 Stunden im Schlachtbetrieb befunden hat.

2. Der amtliche Tierarzt hat die Schlacht tieruntersuchung bei ausreichender Beleuchtung nach wissenschaftlichen Methoden vorzunehmen.
3. Die Schlacht tieruntersuchung soll folgende Feststellungen ermöglichen:
 - a) ob die Tiere von einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Seuche befallen sind oder ob Einzelmerkmale oder das Allgemeinbefinden der Tiere den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen;
 - b) ob die Tiere eine Störung des Allgemeinbefindens oder Erscheinungen einer Krankheit erkennen lassen, wodurch das Fleisch untauglich zum Genuß für Menschen werden kann;
 - c) ob die Tiere ermüdet oder stark aufgeregt sind.
4. Es dürfen nicht geschlachtet werden:
 - a) Tiere in den Fällen der Nummer 3 Buchstaben a und b;
 - b) Tiere, die sich nicht lange genug ausgeruht haben; ermüdete oder stark aufgeregte Tiere müssen sich mindestens 24 Stunden ausgeruht haben;
 - c) Tiere, bei denen Tuberkulose in irgendeiner Form festgestellt worden ist oder die auf Grund einer positiven Reaktion bei einer Tuberkulinprobe als tuberkulosekrank gelten.
5. In allen übrigen Fällen ist auf Grund des Ergebnisses der Schlacht tieruntersuchung die Schlachtung zu gestatten (Schlächterlaubnis).

Abschnitt 5

Vorschriften für das Schlachten und Zerlegen

1. Schlacht tier, die in die Schlachträume verbracht werden, müssen sofort geschlachtet werden.
2. Die Tiere müssen vollständig entbluten. Zum Genuß für Menschen bestimmtes Blut ist in peinlich sauberen Behältnissen aufzufangen. Das Blut darf nicht mit den Händen, sondern nur mit hygienisch einwandfreien Gegenständen gerührt werden.
3. Außer bei Schweinen ist die Haut sofort vollständig abzuziehen. Sofern Schweine nicht enthäutet werden, sind sie sofort zu entborsten.
4. Das Ausweiden muß unverzüglich durchgeführt werden und innerhalb von 30 Minuten nach dem Entbluten beendet sein. Lunge, Herz, Leber, Milz und Mittelfell können entweder abgetrennt werden oder in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben. Werden sie abgetrennt, so sind sie mit einer Nummer oder auf andere Weise so zu kennzeichnen, daß die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Tierkörper erkennbar ist; das gleiche gilt für Kopf, Zunge, Verdauungskanal sowie andere zur Fleischuntersuchung benötigte Teile des Tieres. Die genannten Teile sind bis zum Ende der Fleischuntersuchung in unmittelbarer Nähe des Tierkörpers zu belassen. Die Nieren müssen bei Tieren aller Gattungen in natürlichem Zusammenhang mit dem Tierkörper verbunden bleiben, sind jedoch aus der Fettkapsel zu lösen.
5. Das Reinigen von Fleisch mit Tüchern sowie das Aufblasen sind verboten.
6. Die Tierkörper von Einhufern, Schweinen sowie Rindern mit Ausnahme von Kälbern sind zur Fleischuntersuchung vorzuführen, nachdem sie unter Längsspaltung der Wirbelsäule in Hälften geteilt worden sind. Bei Schweinen und Einhufern ist auch eine Längsspaltung des Kopfes vorzunehmen. Erforderlichenfalls kann der amtliche Tierarzt auch bei anderen Tieren die Längsspaltung des Tierkörpers fordern.

7. Vor beendeter Fleischuntersuchung sind die weitere Zerlegung des Tierkörpers, die Entfernung und sonstige Behandlung von Teilen des geschlachteten Tieres verboten.
8. Vorläufig oder endgültig beschlagnahmtes Fleisch sowie Mägen, Därme, Häute, Hörner und Klauen sind baldmöglichst in die dafür bestimmten Räume zu verbringen.
9. Wird das Blut mehrerer Tiere in einem Behältnis aufgefangen, so ist der gesamte Inhalt vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszuschließen, wenn das Fleisch eines der Tiere als untauglich zum Genuß für Menschen erklärt worden ist.
10. Eine weitere Zerlegung des Tierkörpers als in Hälften oder Viertel ist nur in Zerlegungsbetrieben zulässig.

Abschnitt 6

Vorschriften für die Fleischuntersuchung

Alle Teile des Tieres einschließlich des Blutes sind nach den §§ 19 bis 28 sowie den §§ 37 bis 46 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB. A —, Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialblatt S. 289, 296), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 828), unmittelbar nach dem Schlachten zu untersuchen.

Abschnitt 7

Vorschriften für die Beurteilung

Der amtliche Tierarzt hat das Fleisch nach den §§ 32 bis 36 und 47 AB. A zu beurteilen. Es darf jedoch nur solches Fleisch nach Abschnitt 8 gekennzeichnet werden, das keinerlei Abweichungen aufgewiesen hat, mit Ausnahme von kurz vor der Schlachtung entstandenen Verletzungen oder von Mißbildungen oder von örtlich begrenzten Abweichungen, soweit diese Verletzungen, Mißbildungen oder Abweichungen sich nicht nachteilig auf die Genußtauglichkeit des Tierkörpers oder der zu ihm gehörenden Nebenprodukte der Schlachtung auswirken oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden.

Abschnitt 8

Vorschriften für die Stempelung

1. Für die Durchführung der Stempelung ist der amtliche Tierarzt verantwortlich.
2. Die Stempelung ist mit einem ovalen Stempel von 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe vorzunehmen. Der Stempel muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:
 - a) im oberen Teil in Großbuchstaben den Namen des Versandlandes, bei Sendungen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes „DEUTSCHLAND“;
 - b) in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachtbetriebes;
 - c) im unteren Teil eine der folgenden Abkürzungen „EWG“, „EEG“ oder „CEE“, bei Sendungen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes „EWG“.

Die Buchstaben müssen 0,8 cm und die Ziffern 1 cm hoch sein.

3. Tierkörper sind mit einem Farbstempel nach Nummer 2 zu kennzeichnen:
 - a) Bei Tierkörpern mit einem Gewicht von mehr als 60 kg ist jede Hälfte mindestens an folgenden Stellen zu stempeln: Außenseite der Keule, Lende, Rücken, Bauch, Schulter sowie Brustfell im Bereich des Rückenteils;
 - b) andere Tierkörper sind mindestens viermal zu stempeln, nämlich an jeder Schulter und der Außenseite jeder Keule.
4. Kopf, Zunge, Herz, Lunge und Leber sind mit einem Farb- oder Brennstempel nach Nummer 2 zu kennzeichnen. Bei Schafen und Ziegen brauchen Zunge und Herz nicht gestempelt zu werden.
5. Teilstücke, die in Zerlegungsbetrieben von ordnungsgemäß gestempelten Tierkörpern gewonnen worden sind, müssen, sofern sie keinen Stempelabdruck tragen, mit einem Farb- oder Brennstempel nach Nummer 2 gekennzeichnet werden, der in der Mitte an Stelle der Veterinärkontrollnummer des Schlachtbetriebes die Veterinärkontrollnummer des Zerlegungsbetriebes enthält.
6. Beim Versand verpackter Teilstücke oder verpackter Nebenprodukte der Schlachtung ist mit einem Stempel nach Nummer 2 und 5 ein Abdruck auf einem gut sichtbar an der Verpackung befestigten Etikett anzubringen.

Das Etikett muß außerdem folgendes enthalten:

 - a) eine laufende Nummer,
 - b) die anatomische Bezeichnung der Teilstücke oder Nebenprodukte der Schlachtung,
 - c) die Angabe der Tiergattung, von der die Teilstücke oder Nebenprodukte der Schlachtung stammen,
 - d) das Nettogewicht des Packstückes.

Ein Doppel des Etiketts ist in das Packstück einzulegen.
7. Fleisch von Schweinen, das als trichinenfrei befunden worden ist, muß nach § 50 Abs. 8 AB. A zusätzlich gekennzeichnet werden.
8. Als Stempelfarbe darf nur Methylviolett verwendet werden.

Abschnitt 9

Genußtauglichkeitsbescheinigung

Die Genußtauglichkeitsbescheinigung, die das Fleisch beim Versand in das Bestimmungsland begleitet, wird von einem amtlichen Tierarzt bei der Verladung ausgestellt. Die Genußtauglichkeitsbescheinigung muß zumindest in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein und die aus nachfolgenden Mustern ersichtlichen Angaben enthalten:

Muster
(deutsche Fassung)

Genußtauglichkeitsbescheinigung
für frisches Fleisch¹⁾, das für einen Mitgliedstaat der EWG bestimmt ist

Nr.

Versandland:

Zuständiges Ministerium:

Ausstellende Behörde:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von
(Tiergattung)

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches:

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen
Schlachtbetriebes (-betriebe):

Anschrift(en) und Veterinärkontrollnummer(n) des (der) zugelassenen
Zerlegungsbetriebes (-betriebe):

III. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von
(Versandort)

nach
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel²⁾

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Bescheinigung

Der Unterzeichnete bescheinigt folgendes:

- a) das vorstehend bezeichnete Fleisch — und die Verpackung des vorstehend bezeichneten Fleisches — sind — ist³⁾ mit einem Stempelabdruck versehen, aus dem ersichtlich ist, daß das Fleisch nur von Tieren stammt, die in zugelassenen Schlachtbetrieben geschlachtet worden sind;
- b) das Fleisch ist auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung nach der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen befunden worden;
- c) das Fleisch ist in einem zugelassenen Zerlegungsbetrieb zerlegt worden³⁾;
- d) das Fleisch ist — nicht —³⁾ auf Trichinen untersucht worden;
- e) die Transportmittel und die Ladebedingungen entsprechen den in der vorerwähnten Richtlinie genannten hygienischen Anforderungen.

Ausgefertigt in am

.....
Unterschrift des amtlichen Tierarztes

¹⁾ Frisches Fleisch im Sinne der in Abschnitt IV Buchstabe b dieser Bescheinigung erwähnten Richtlinie sind alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattungen Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden; diese Teile dürfen einer auf ihre Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden sein; als frisch gilt jedoch auch Fleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

²⁾ Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Muster
(französische Fassung)

Certificat de Salubrité

relatif à des viandes fraîches destinées à un Etat membre de la C.E.E. (1)

No.

Pays expéditeur

Ministère

Service

Réf. (facultative)

I. Identification des viandes:

Viandes de
(espèce animale)

Nature des pièces

Nature de l'emballage

Nombre des pièces ou des unités d'emballages

Poids net

II. Provenance des viandes:

Adresse(s) et numéro(s) d'agrément vétérinaire de l'(des) abattoir(s) agréé(s)
.....

Adresse(s) et numéro(s) d'agrément vétérinaire de l'(des) atelier(s) de découpe agréé(s)

III. Destination des viandes:

Les viandes sont expédiées de
(lieu d'expédition)

à
(pays et lieu de destination)

par le moyen de transport suivant (2)

Nom et adresse de l'expéditeur

Nom et adresse du destinataire

IV. Attestation de salubrité:

Le soussigné, vétérinaire officiel, certifie:

- a) Que les viandes désignées ci-dessus (3) — que les emballages des viandes désignées ci-dessus (3) — portent l'estampille que les viandes proviennent en totalité d'animaux abattus dans des abattoirs agréés;
- b) Qu'elles sont reconnues propres à la consommation humaine à la suite d'une inspection vétérinaire effectuée conformément à la directive relative à des problèmes sanitaires en matière d'échanges intracommunautaires de viandes fraîches;
- c) Qu'elles ont été découpées dans un atelier de découpe agréé (3);
- d) Qu'elles ont été — n'ont pas été — soumises à un examen trichoscopique (3);
- e) Que les véhicules et engins de transport ainsi que les conditions de chargement de cette expédition sont conformes aux exigences de l'hygiène définies dans la directive précitée.

Fait à le

.....
Signature du vétérinaire officiel

(1) Viandes fraîches: selon la directive mentionnée au IV, alinéa b), du présent certificat, toutes les parties propres à la consommation humaine d'animaux domestiques appartenant aux espèces bovine, porcine, ovine, caprine ainsi que des solipèdes, n'ayant subi aucun traitement de nature à assurer leur conservation; toutefois, les viandes traitées par le froid sont à considérer comme fraîches.

(2) Pour les wagons et les camions, indiquer le numéro d'immatriculation et pour les avions, le numéro du vol.

(3) Biffer la mention inutile.

Muster
(italienische Fassung)

Certificato di Sanità

relativo a carni fresche ⁽¹⁾ destinate ad uno Stato membro della C.E.E.

N.

Baese speditore

Ministero

Rif. (facoltativo)

I. Identificazione delle carni:

Carni di
(specie animale)

Natura dei pezzi

Natura dell'imballaggio

Numero dei pezzi o degli imballaggi

Peso netto

II. Provenienza delle carni:

Indirizzo(i) e numero(i) di riconoscimento veterinario del(i) macello(i) riconosciuto(i)

Indirizzo(i) e numero(i) di riconoscimento veterinario del(i) laboratorio(i) di sezionamento riconosciuto(i)

III. Destinazione delle carni

Le carni sono spedite da
(luogo di spedizione)

a
(paese e luogo di destinazione)

col seguente mezzo di trasporto ⁽²⁾

Nome e indirizzo dello speditore

Nome e indirizzo del destinatario

IV. Attestato di sanità:

Il sottoscritto, veterinario ufficiale, certifica:

- a) che le carni sopraindicate ⁽³⁾ — gli imballaggi delle carni sopraindicate ⁽³⁾ — recano i bolli comprovanti che le carni provengono esclusivamente da animali macellati in macelli riconosciuti;
- b) che queste carni sono state riconosciute adatte al consumo umano a seguito d'ispezione veterinaria effettuata conformemente alla direttiva relativa a problemi sanitari in materia di scambi intracomunitari di carni fresche;
- c) che esse sono state sezionate in un laboratorio di sezionamento riconosciuto ⁽³⁾;
- d) che sono state — non sono state — sottoposte ad esame trichoscopico ⁽³⁾;
- e) che i veicoli o mezzi adibiti al trasporto e le condizioni di carico della spedizione corrispondono alle prescrizioni d'igiene stabilite nella precitata direttiva.

Fatto a il

.....
Firma del veterinario ufficiale

⁽¹⁾ Carni fresche: a norma della direttiva di cui al n. IV, lettera b) del presente certificato, sono considerate tali tutte le parti, adatte al consumo umano, di animali domestici delle specie bovina, suina, ovina, caprina, nonché dei solipedi, che non abbiano subito alcun trattamento tale da assicurare la loro conservazione; sono tuttavia considerate fresche le carni trattate per mezzo del freddo.

⁽²⁾ Per i carri ferroviari e gli autocarri indicare il numero di immatricolazione e per gli aerei il numero del volo.

⁽³⁾ Cancellare la menzione inutile.

Muster
(niederländische Fassung)

Gezondheidscertificaat

betreffende vers vlees ⁽¹⁾ dat bestemd is voor een Lid-Staat van de E.E.G.

No.

Land van verzending

Ministerie

Dienst

I. Identificatie van het vlees:

Vlees van
(diersoort)

Aard van het verzondene

Aard van de verpakking

Aantal stuks of colli

Nettogewicht

II. Herkomst van het vlees:

Adres(sen) en toelatingsnummer(s) van het (de) erkende slachthuis(en)
.....

Adres(sen) en toelatingsnummer(s) van der erkende uitsnijderij(en)
.....

III. Bestemming van het vlees:

Het vlees wordt verzonden uit
(plaats van verzending)

naar
(plaats en land van bestemming)

per ⁽²⁾

Naam en adres van de afzender

Naam en adres van degene voor wie de zending is bestemd

IV. Gezondheidsverklaring

Ondertgetekende verklaart hiermede:

- a) dat het hierboven omschreven vlees ⁽³⁾ — dat de verpakking van het hierboven omschreven vlees ⁽³⁾ — een merk draagt dat aantoonde dat het vlees uitsluitend askomstig is van dieren die in een erkend slachthuis zijn geslacht;
- b) dat het bij keuring overeenkomstig de richtlijn inzake gezondheidsvraagstukken op het gebied van het intracommunautaire handelsverkeer in vers vlees geschikt voor menselijke consumptie is bevonden;
- c) dat het — niet — in een erkende uitsnijderij is uitgesneden ⁽³⁾;
- d) dat het vlees is — niet is — onderzocht op trichinen ⁽³⁾;
- e) dat de voertuigen en vervoermiddelen en de wijze waarop deze zending is ingeladen, voldoen aan de in voornoemde richtlijn vermelde eisen ten aanzien van den hygiëne.

Gedaan te

Handtekening

.....
Officieel dierenarts

⁽¹⁾ Vers vlees: in de zin van de onder IV b) van dit certificaat vermelde richtlijn, alle voor menselijke consumptie geschikte delen van huisdieren van de volgende soorten: runderen, varkens, schapen, geiten en eenhoevige dieren, welke delen geen behandeling hebben ondergaan die de houdbaarheid beïnvloedt; als vers vlees wordt ook beschouwd vlees dat koelbehandeling heeft ondergaan.

⁽²⁾ Bij verzending per spoorwegwagon of vrachtwagen dient het kenteken of nummer te worden vermeld; bij verzending per vliegtuig dient het nummer van de vlucht te worden aangegeven.

⁽³⁾ Doorhalen wat niet van toepassing is.

Abschnitt 10

Vorschriften für die Lagerung von frischem Fleisch

Frisches Fleisch ist nach der Fleischuntersuchung sofort zu kühlen; die Innentemperatur der Tierkörper und Tierkörperteile darf + 7° C und die der Nebenprodukte der Schlachtung + 3° C niemals übersteigen.

Abschnitt 11

Vorschriften für die Beförderung von frischem Fleisch

1. Frisches Fleisch muß in verplombten Transportmitteln befördert werden, die so gebaut und ausgestattet sind, daß die in Abschnitt 10 vorgesehenen Temperaturen während der Beförderung nicht überschritten werden.
2. Die zur Fleischbeförderung bestimmten Transportmittel müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) ihre Innenwände und andere Teile, die mit Fleisch in Berührung kommen können, müssen aus korrosionsfestem Material sein und dürfen weder die Eigenschaften des Fleisches beeinträchtigen noch gesundheitsschädliche Stoffe an das Fleisch abgeben; die Innenwände müssen glatt sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein;
 - b) die Transportmittel müssen mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Fleisches vor Staub und Insekten versehen und so abgedichtet sein, daß Flüssigkeit aus ihnen nicht ablaufen kann;
 - c) zur Beförderung von Tierkörpern, -hälften oder -vierteln — mit Ausnahme von Gefrierfleisch in hygienisch einwandfreier Verpackung — ist eine Aufhängevorrichtung aus korrosionsfestem Material so anzubringen, daß das Fleisch den Boden nicht berühren kann.
3. Die zur Fleischbeförderung bestimmten Transportmittel dürfen niemals zur Beförderung von lebenden Tieren oder Erzeugnissen, die das Fleisch beeinträchtigen oder infizieren können, benutzt werden.
4. Fleisch darf nicht mit anderen Erzeugnissen in demselben Transportmittel befördert werden. Mägen dürfen nur befördert werden, wenn sie gebrüht sind, Köpfe und Pfoten nur, wenn sie abgezogen oder gebrüht und enthaart sind.
5. Die zur Fleischbeförderung benutzten Transportmittel sind nach dem Entladen sofort zu reinigen und zu desinfizieren.
6. Tierkörper, -hälften und -viertel sind — mit Ausnahme von Gefrierfleisch in hygienisch einwandfreier Verpackung — stets hängend zu befördern. Andere Teilstücke sowie Nebenprodukte der Schlachtung sind entweder hängend oder auf Unterlagen zu befördern, falls sie sich nicht in Verpackungen oder korrosionsfesten Behältnissen befinden. Die Unterlagen, Verpackungen und Behältnisse müssen hygienisch einwandfrei sein. Eingeweide sind stets verpackt zu befördern. Die Verpackungen müssen fest, flüssigkeits- und fettundurchlässig sein; sie sind vor jeder Wiederverwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Der amtliche Tierarzt hat sich vor dem Versand davon zu überzeugen, daß die Transportmittel und die Ladebedingungen den in diesem Abschnitt genannten hygienischen Anforderungen entsprechen.

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Schwellenpreise)
für das Getreidewirtschaftsjahr 1965/66
— Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1965 —

Vom 24. Juni 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7841-5-2

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 553), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Als Schwellenpreise für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis 30. Juni 1966 werden bestimmt für

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Weichweizen,
Mengkorn,
Roggen und
Hartweizen (durum) | Preise der Anlage 1; |
| 2. Gerste,
Hafer,
Mais,
Buchweizen | |

Hirse aller Art und
 Kanariensaat

Preise der Anlage 2;

3. Mehl von Weizen
 oder Spelz,
 von Mengkorn und
 von Roggen sowie
 Grobgrieß und Feingrieß
 von Weichweizen und
 Grobgrieß und Feingrieß
 von Hartweizen

Preise der Anlage 3.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft und am 30. Juni 1966 außer Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1965

Der Bundesminister für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten
 Schwarz

Anlage 1
(zu § 1)**Schwellenpreise**

für

Weich-
weizen,
Mengkorn Roggen Hartweizen
(durum)

in DM je t

1965

Juli	474,50	433,50	521,50
August	474,50	433,50	521,50
September	479,—	438,—	526,—
Oktober	483,40	442,40	530,40
November	487,70	446,70	534,70
Dezember	491,90	450,90	538,90

1966

Januar	495,90	454,90	542,90
Februar	499,90	458,90	546,90
März	503,70	462,70	550,70
April	507,40	466,40	554,40
Mai	511,—	470,—	558,—
Juni	514,50	473,50	561,50

Anlage 2
(zu § 1)**Schwellenpreise**

für

Gerste Hafer Mais Buch-
weizen,
Hirse
aller Art
und
Kanari-
saat

in DM je t

1965

Juli	415,50	378,50	415,50	394,50
August	415,50	378,50	415,50	394,50
September	417,60	380,60	417,60	396,60
Oktober	421,20	384,20	421,20	400,20
November	424,80	387,80	424,80	403,80
Dezember	428,40	391,40	428,40	407,40

1966

Januar	432,—	395,—	432,—	411,—
Februar	432,—	395,—	432,—	411,—
März	432,—	395,—	432,—	411,—
April	432,—	395,—	432,—	411,—
Mai	432,—	395,—	432,—	411,—
Juni	432,—	395,—	432,—	411,—

Anlage 3
(zu § 1)

Schwellenpreise

für

Mehl von Weizen oder Spelz und von Meng- korn	Mehl von Roggen	Grob- und Feingrieß von Weich- weizen	Grob- und Feingrieß von Hart- weizen
in DM je t			

1965

Juli	721,—	670,—	771,—	821,—
August	721,—	670,—	771,—	821,—
September	727,—	676,—	777,—	827,—
Oktober	733,—	682,—	783,—	833,—
November	739,—	688,—	789,—	839,—
Dezember	745,—	694,—	795,—	845,—

1966

Januar	750,50	699,50	800,50	850,50
Februar	756,—	705,—	806,—	856,—
März	761,50	710,50	811,50	861,50
April	767,—	716,—	817,—	867,—
Mai	772,—	721,—	822,—	872,—
Juni	777,—	726,—	827,—	877,—

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 22, ausgegeben am 25. Juni 1965

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 65	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9500-1</i>	873
21. 6. 65	Gesetz zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	875
18. 6. 65	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Derivate des Vitamins A) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	885
13. 5. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung (Inkrafttreten für Südafrika)	887
3. 6. 65	Bekanntmachung über Enteignung für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	888

Nr. 23, ausgegeben am 29. Juni 1965

22. 6. 65	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Jestetten-Hardt/Neuhausen am Rheinfluss	889
22. 6. 65	Verordnung über die deutsche und schweizerische Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf den Strecken Freiburg i. Br.-Basel und Singen (Hohentwiel)-Schaffhausen	891
23. 6. 65	Erste Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1965 <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-2 (Anlage) und 613-2-3</i>	893
25. 6. 65	Neunundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Angleichungszölle — Verlängerung) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	898
25. 6. 65	Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Teile von Geflügel — 2. Fassung) <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-3-1 (Anlage)</i>	899
25. 5. 65	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über Flüchtlingsseeleute (Inkrafttreten für Portugal)	900

Bundesgesetzblatt 1949/50 bis 1964

Bisher erschienene Jahrgänge, gebunden

1949/50 26,— DM

Teil I		Teil II	
1951	26,— DM	1951	9,— DM
1952	26,— DM	1952	26,— DM
1953	47,— DM	1953	21,— DM
1954	21,— DM	1954	38,— DM
1955	29,— DM	1955	31,— DM
1956	36,— DM	1956	52,— DM
1957	52,— DM	1957	55,— DM
1958	31,— DM	1958	31,— DM
1959	31,— DM	1959	52,— DM
1960	39,— DM	1960	68,— DM
1961	70,— DM	1961	68,— DM
1962	36,— DM	1962	72,— DM
1963	43,— DM	1963	62,— DM
1964	43,— DM	1964	75,— DM

*

Einbanddecken der bisher erschienenen Jahrgänge

1949/50 3,— DM

Teil I		Teil II	
1951	3,— DM	1951	3,— DM
1952	3,— DM	1952	3,— DM
1953	6,— DM	1953	3,— DM
1954	3,— DM	1954	6,— DM
1955	3,— DM	1955	3,— DM
1956	3,— DM	1956	6,— DM
1957	6,— DM	1957	6,— DM
1958	3,— DM	1958	3,— DM
1959	3,— DM	1959	6,— DM
1960	3,— DM	1960	9,— DM
1961	6,— DM	1961	6,— DM
1962	3,— DM	1962	6,— DM
1963	3,— DM	1963	6,— DM
1964	3,— DM	1964	6,— DM

*

Reichsgesetzblatt Teil I 1945 5,25 DM

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 13,— DM

Die Preise verstehen sich jeweils einschließlich Versandkosten.